

GEHEIMHALTUNGS- UND VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG FÜR BESUCHER

§1 Zweck des Besuchs

Der Unterzeichner („Besucher“) erhält im Rahmen seines Aufenthalts auf dem Betriebsgelände der WEHA Plastic GmbH („Unternehmen“) Zugang zu Bereichen der Produktion, Entwicklung, Verwaltung oder Logistik. Der Zweck des Besuchs ist:

Werksführung Projektbesprechung Technische Dienstleistung

Sonstiges: _____

§2 Verbot von Foto-, Film- und Tonaufnahmen

Dem Besucher ist es **strengstens untersagt**, während des gesamten Aufenthalts auf dem Gelände des Unternehmens **Foto-, Video- oder Audioaufnahmen** anzufertigen. Dies gilt auch für mobile Endgeräte mit Aufnahmefunktion.

Ausnahmen bedürfen einer ausdrücklichen, **vorherigen, schriftlichen Genehmigung der Geschäftsführung**.



§3 Vertrauliche Informationen

(1) Der Besucher verpflichtet sich zur **absoluten Vertraulichkeit** hinsichtlich aller Informationen, die ihm im Rahmen des Besuchs bekannt werden.

(2) Als vertraulich gelten insbesondere, aber nicht abschließend:

- Produktionsprozesse und technische Abläufe
- Maschinen, Anlagen und Konfigurationen
- Rezepturen, Materialien und Produkteigenschaften
- Planungen, Zeichnungen, Layouts, Daten und Dokumente
- Kunden-, Preis- und Lieferanteninformationen
- Gespräche, Notizen, Beobachtungen und alle sonstigen Kenntnisse, unabhängig von Form und Medium

§4 Nutzungs- und Weitergabeverbot

(1) Die erhaltenen Informationen dürfen **weder genutzt noch an Dritte weitergegeben** werden.

(2) Der Besucher verpflichtet sich, alle Informationen **ausschließlich für den oben genannten Zweck** zu verwenden.

(3) Die Verpflichtung zur Geheimhaltung besteht **zeitlich unbefristet**, auch nach Beendigung des Besuchs.

§5 Sicherheits- und Verhaltensregeln

(1) Der Besucher hat den Anweisungen der begleitenden Mitarbeiter jederzeit Folge zu leisten.

(2) Das Betreten bestimmter Bereiche kann aus Sicherheits- oder Geheimhaltungsgründen untersagt werden.

(3) Zuwiderhandlungen können zum sofortigen Ausschluss vom Besuch führen.

§6 Vertragsstrafe und Schadensersatz

(1) Für jeden Verstoß gegen diese Vereinbarung – insbesondere gegen §§ 2 bis 4 – verpflichtet sich der Besucher zur Zahlung einer **Vertragsstrafe von 10.000 €** an das Unternehmen.

(2) Die Geltendmachung eines **weitergehenden Schadens** bleibt unberührt.

(3) Bei vorsätzlicher Verletzung kann das Unternehmen auch **Strafanzeige** erstatten.

§7 Rückgabe und Vernichtung von Materialien

Sämtliche Aufzeichnungen, Fotos oder Unterlagen, die im Rahmen des Besuchs angefertigt oder überlassen wurden, sind auf Verlangen **sofort zurückzugeben oder zu vernichten**.

§8 Sonstiges

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Gerichtsstand ist der Sitz der WEHA Plastic GmbH, sofern gesetzlich zulässig.

(3) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen unberührt.

Remscheid, Datum: _____

Name des Besuchers (in Druckbuchstaben): _____

Firma (falls zutreffend): _____

Unterschrift Besucher: _____